

Marktreglement

Gemeinde Reinach

Gestützt auf § 37 des Gemeindegesetzes (GG) erlässt der Gemeinderat Reinach das nachstehende Marktreglement.

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

² Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

§ 2

Art und Anzahl ¹ In Reinach werden pro Kalenderjahr vier Warenmärkte abgehalten.

§ 3

Marktperimeter ¹ Der Gemeinderat legt auf Antrag des Marktchefs das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne. Dabei ist auf den Fortbestand des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Verkaufsstände ¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfrenten sind einzuhalten.

§ 5

Publikation ¹ Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindehomepage, Gemeindeaushang, Regionalzeitung, Marktkalender usw.) publiziert.

§ 6

Marktchef ¹ Dem Marktchef obliegen insbesondere:
a) Überwachung des Marktbetriebes
b) Erteilung von Bewilligungen und Absagen
c) Inkasso der Stand- und Platzgebühren sowie der Werbekostenbeiträge gemäss Anhang 1 „Gebührentarif“
d) Kontrolle der Arbeitsbewilligungen

§ 7

Zulassung ¹ Der Markt steht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Der Marktchef entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt.

² Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- a) das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) ein Überangebot der betreffenden Ware besteht.

³ Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, so erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, wenn ihre einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

⁴ Der Marktchef kann Personen den Warenverkauf verbieten und sie vom Platz weisen, wenn sie sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen.

⁵ Die Markthändler dürfen nur die vom Marktchef bewilligten Warengattungen und Produkte zum Verkauf anbieten.

§ 8

Platzbenützung

¹ Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Einrichtungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des Marktchefs in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

§ 9

Abtretung an Dritte

¹ Zugewiesene Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 10

Zeitraumen

¹ Der Warenmarkt dauert von 08.00 bis 17.30 Uhr. Spätestens um 19.00 Uhr muss der Platz geräumt sein. Vor 17.30 Uhr darf nicht mit dem Auto in das Marktgelände gefahren werden.

² Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

§ 11

Kehricht

¹ Alle Markthändler müssen ihren Kehricht selbst entsorgen.

§ 12

Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

¹ Das lokale Gewerbe kann zu den Bedingungen dieses Reglements am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter zu dulden.

² Im Interesse der Beibehaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch den Marktchef begrenzt.

§ 13

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe ¹ Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisendengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

§ 14

Lebensmittel ¹ Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

§ 15

Lautsprecher ¹ Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen.

§ 16

Standbeschriftung ¹ Jeder Markthändler hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

§ 17

Preisanschrift ¹ Alle zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen werden.

§ 18

Masse und Gewichte ¹ Beim Verkauf von Waren sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

§ 19

Verbotene Waren und Dienstleistungen ¹ Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden in Art. 3 i.V.m. Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

² Im Übrigen ist der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Arzneimitteln, Giftstoffen, Spirituosen, unsittlichen Büchern und Bildern, Laserpointer mit der Kennzeichnung 3B oder 4, Raubkopien, Soft-Air-Guns, Spaghetti- und Schaumsprays, Juck- und Stinkpulver sowie Rauchbällen verboten.

§ 20

- Anmeldung
- ¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.
- ² Anmeldeschluss ist jeweils 8 Wochen vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- ³ Zu- und Absagen werden bis 30 Tage vor Marktbeginn vom Marktchef schriftlich bestätigt.

§ 21

- Bewilligung
- ¹ Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage) des Marktchefs. Dieser kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markt erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.
- ² Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden.

§ 22

- Platzbelegung
- ¹ Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

§ 23

- Abmeldung
- ¹ Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzgebühr zur Zahlung fällig und es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

§ 24

- Haftung
- ¹ Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Die Marktgemeinde sowie der Marktverband haften nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

§ 25

- Zuwiderhandlungen /
Strafbestimmungen
- ¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktione näre missachtet, wird:
- a) in leichten Fällen verwarnt
 - b) in schweren Fällen vom Markt weggewiesen

² Bei wiederholten Verstößen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 26

Rechtsmittel

¹ Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Entscheide. Wer mit einem solchen Entscheid nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 27

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Marktreglement und der Anhang 1 „Gebührentarif“ treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Reinach, 28. Juli 2025

GEMEINDERAT REINACH AG


Julius Giger
Gemeindeammann


Luca Zanatta
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Gebührentarif

1. Platzgebühren

Eigener Stand, Verkaufswagen CHF 8.00 pro Laufmeter

2. Werbung

Werbebeitrag CHF 10.00

3. Strom

Beleuchtungsstrom	230 Volt	CHF 6.00
Arbeitsstrom	400 Volt	CHF 12.00